



Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Der Landtag wolle beschließen:

Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Begründung

anliegend.

Wulf Gallert
Fraktionsvorsitzender

Entwurf

**Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes
des Landes Sachsen-Anhalt.****§ 1****Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520, 2008 S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 52), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) § 39 erhält folgende Bezeichnung
„Besuch des gemeinsamen Unterrichts, von Förderschulen und Sonderunterricht“
- b) Nach der Angabe zu § 86f wird folgende neue Angabe eingefügt:
„§ 86g Übergangsregelungen für Förderschulen“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden nach Ziffer 4. folgende neue Ziffern 5. und 5a. eingefügt:
„5. allen Schülerinnen und Schülern eine polytechnische, praxisbezogene Bildung zu vermitteln, die es ihnen erlaubt, naturwissenschaftliche, technische, soziale und ökonomische Zusammenhänge zu erfassen und die zugleich der Vorbereitung auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt dient,
5a. die Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen des öffentlichen Lebens, der Familie und Freizeit vorzubereiten,“
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Die Schule hat die Pflicht, alle Schülerinnen und Schüler differenziert zu fördern. Dabei berücksichtigt sie die individuellen Lernvoraussetzungen und Lernbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler und entwickelt sie fort. Dafür erhalten die Schulen zusätzliche personelle Unterstützung durch geeignete Fachkräfte, um der Herausbildung von sonderpädagogischem Förderbedarf präventiv entgegen zu wirken.“
- c) Abs. 3a erhält folgende Fassung:
„Die Förderung aller Schülerinnen und Schüler ist mindestens auf den Realschulabschluss zu richten. Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf können in zu begründenden Fällen auch auf einen anderen Abschluss hin gefördert werden. Der Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf ist auf entsprechenden Antrag der Erziehungsberechtigten in

einer Schule der Schulformen entsprechend § 3 Abs. 2 Ziffer 1. Buchstabe a bis d bzw. Ziffer 2. zu gewährleisten.“

- d) Nach Abs. 3a wird folgender neuer Abs. 3b eingefügt:
„(3b) Das Land, die Schulbehörden, die Schulträger und die Schulen fördern die Entwicklung eines inklusiven Schulwesens.“
- e) Nach Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 4a eingefügt:
„(4a) Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule umfasst auch sozialpädagogische Aufgaben.“
Abs. 4a wird neuer Abs. 4b.
- f) Im neuen Abs. 4b werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
„Die Zusammenarbeit kann auch die Gestaltung von Ganztagsangeboten an den Schulen umfassen. Die Schulen arbeiten zur Erfüllung ihrer sozialpädagogischen Aufgaben mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe zusammen.“

3. Im § 4 Abs. 5 wird Satz 1 durch die folgenden neuen Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Die Erziehungsberechtigten werden durch die Schule regelmäßig über die Bildungsfortschritte ihrer Kinder informiert. Sie haben innerhalb von zwei Schuljahren Anspruch auf mindestens ein individuelles Gespräch, in dem Festlegungen zur individuellen Förderung und – soweit erforderlich – zum Nachteilsausgleich getroffen werden sowie eine Beratung zur Wahl des Bildungsweges nach dem 4. Schuljahrgang erfolgen kann.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Sekundarschule

- (1) In der Sekundarschule werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 10. Schuljahrganges unterrichtet. Sie kann mit Zustimmung der obersten Schulbehörde als Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten geführt werden.
- (2) Die Bildung an der Sekundarschule umfasst für alle Schülerinnen und Schüler gleich verpflichtende Lerninhalte sowie Angebote zur Entwicklung besonderer Interessen und Neigungen und zur Förderung. Ab dem siebten Schuljahrgang werden neigungsorientierte Wahlpflichtangebote vorgehalten. Die Sekundarschule bietet Berufsorientierung an und berät über weiterführende Bildungsmöglichkeiten einschließlich des Hochschulstudiums. Im sechsten Schuljahrgang wird in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache eine Klassenarbeit mit zentral gestellten Aufgaben geschrieben. Die Auswahlentscheidung trifft die oberste Schulbehörde.

- (3) Der Bildungsgang an der Sekundarschule umfasst praxisnahe Bildungsangebote. Sie sollen entsprechend den regionalen Möglichkeiten in Zusammenarbeit mit Betrieben und Einrichtungen, mit berufsbildenden Schulen oder Hochschulen gestaltet werden.
- (4) Für alle Schülerinnen und Schüler ist es das Bildungsziel, am Ende des zehnten Schuljahrgangs durch eine Abschlussprüfung den Realschulabschluss zu erwerben. Werden hierbei besondere Leistungen erreicht, erwerben die Schülerinnen und Schüler einen erweiterten Realschulabschluss, der zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe berechtigt. Am Ende des neunten Schuljahrgangs kann beim Vorliegen besonderer Leistungen der Wechsel in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe erfolgen. Sofern der Bildungsweg an einer berufsbildenden Schule fortgesetzt werden soll, kann am Ende des neunten Schuljahrgangs ein Hauptschulabschluss erteilt werden.
- (5) Eine Sonderung von Schülerinnen und Schülern zur Erlangung bestimmter Abschlüsse und Übergangsberechtigungen findet nicht statt. Die individuelle Förderung ist durch Binnendifferenzierung, die Anwendung geeigneter Lernformen und zusätzliche sonderpädagogische Unterstützung zu gewährleisten. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Lernproblemen durch die obere Schulbehörde Klassen für Produktives Lernen und Förderklassen Lernen eingerichtet werden.
- (6) Sekundarschulen und Grundschulen sollen zur Vorbereitung des Übergangs von der Grundschule in die Sekundarschule zusammenarbeiten.
- (7) Die Sekundarschule kooperiert mit einem Fachgymnasium und einem Gymnasium oder einer Gesamtschule. Der Übergang nach dem neunten oder zehnten Schuljahrgang soll in der Regel in die gymnasiale Oberstufe dieser Schule erfolgen. Die Kooperation umfasst den pädagogischen und fachlichen Austausch der Kollegien sowie die Abstimmung über Bildungsinhalte, Profile und Angebote sowie zu erwartende Bildungs- und Leistungsniveaus.
- (8) Die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler werden durch die Schule regelmäßig über die Bildungsfortschritte informiert. Sie haben innerhalb von zwei Schuljahren Anspruch auf mindestens ein individuelles Gespräch, in dem Festlegungen zur individuellen Förderung und – soweit erforderlich – zum Nachteilsausgleich getroffen werden.
- (9) Die Bildungs- und Erziehungsprozesse sollen entsprechend den personellen und finanziellen Möglichkeiten durch die Tätigkeit weiterer pädagogischer Fachkräfte ergänzt und unterstützt werden.
- (10) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Leistungsvoraussetzungen für die Zugangsberechtigung zu einer gymnasialen Oberstufe gemäß Abs. 4 Satz 2 und 3 durch Verordnung zu regeln.

(11) Die Sekundarschule wird mindestens zweizügig geführt. Die Schulbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(12) Sekundarschulen werden als Ganztagschulen geführt.“

5. § 5a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„In der Gesamtschule werden Schülerinnen und Schüler ab dem 5. Schuljahrgang unterrichtet. Die Gesamtschule führt die Schuljahrgänge 10 bis 12 als gymnasiale Oberstufe.“

b) Nach Abs. 2 werden folgende neue Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Die Bildungs- und Erziehungsprozesse sollen entsprechend den personellen und finanziellen Möglichkeiten durch die Tätigkeit weiterer pädagogischer Fachkräfte ergänzt und unterstützt werden.

(2b) Der Bildungsgang an der Gesamtschule umfasst praxisnahe Bildungsangebote. Sie sollen entsprechend der regionalen Möglichkeiten in Zusammenarbeit mit Betrieben und Einrichtungen, mit berufsbildenden Schulen oder Hochschulen gestaltet werden.“

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Gesamtschule in integrativer Form bildet eine pädagogische und organisatorische Einheit. Eine Sonderung von Schülerinnen und Schülern zur Erlangung bestimmter Abschlüsse und Übergangsberechtigungen findet bis zum Ende des 9. Schuljahrgangs nicht statt. Die individuelle Förderung ist durch Binnendifferenzierung, die Anwendung geeigneter Lernformen und zusätzliche sonderpädagogische Unterstützung zu gewährleisten. Abweichend von Satz 2 können für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Lernproblemen durch die obere Schulbehörde Klassen für Produktives Lernen und Förderklassen Lernen eingerichtet werden.

Die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler werden durch die Schule regelmäßig über die Bildungsfortschritte informiert. Sie haben innerhalb von zwei Schuljahren Anspruch auf mindestens ein individuelles Gespräch, in dem Festlegungen zur individuellen Förderung und – soweit erforderlich – zum Nachteilsausgleich getroffen werden. Die Gesamtschule in integrativer Form bietet Berufsorientierung an und berät über weiterführende Bildungsmöglichkeiten einschließlich des Hochschulstudiums.“

d) Nach Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 4a eingefügt:

„(4a) An Gesamtschulen in integrierter Form können im Zusammenwirken mit Förderschulen und den Förderzentren für verschiedene Förderschwerpunkte und besondere Lernprobleme Förderklassen gebildet werden. Über deren Einrichtung entscheidet die oberste Schulbehörde im Einvernehmen mit der Gesamtschule.“

- e) Abs. 8 erhält folgende Fassung:
 „Das für das Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Leistungsvoraussetzungen für den Eintritt in die gymnasiale Oberstufe durch Verordnung zu regeln.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 2 werden folgende neue Abs. 2a, 2b, 2c und 2d eingefügt:
 „(2a) Die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler werden durch die Schule regelmäßig über die Bildungsfortschritte informiert. Sie haben innerhalb von zwei Schuljahren Anspruch auf mindestens ein individuelles Gespräch, in dem Festlegungen zur individuellen Förderung und – soweit erforderlich – zum Nachteilsausgleich getroffen werden.
 (2b) Die Bildungs- und Erziehungsprozesse sollen entsprechend den personellen und finanziellen Möglichkeiten durch die Tätigkeit weiterer pädagogischer Fachkräfte ergänzt und unterstützt werden.
 (2c) Gymnasien und Grundschulen sollen zur Vorbereitung des Übergangs von der Grundschule in das Gymnasium zusammenarbeiten.
 (2d) Das Gymnasium arbeitet mit Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten, berufsbildenden Schulen, Betrieben und Einrichtungen zusammen.“
- b) Nach Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 4a eingefügt:
 „(4a) Schülerinnen und Schüler, die das Gymnasium vor der Abiturprüfung verlassen wollen, erhalten je nach erreichtem Bildungsstand eine Zugangsberechtigung für Schulen anderer Schulformen. Schülerinnen und Schülern, die das Abitur endgültig nicht bestehen, kann bei Vorliegen entsprechender Leistungen der Hauptschulabschluss, der Realschulabschluss oder der erweiterte Realschulabschluss zuerkannt werden.“
- c) In Abs. 6 wird die Wortgruppe „3 und 4“ durch die Wortgruppe „3, 4 und 4a“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
 „Die Förderschulen für Lernbehinderte und die Förderschulen für Sprachentwicklung sind aufgehoben.“
- b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 „Die Bildung an Förderschulen wird entsprechend den regionalen Möglichkeiten und den jeweiligen Förderschwerpunkten in Zusammenarbeit mit Betrieben und Einrichtungen, mit berufsbildenden Schulen oder Hochschulen praxisnah gestaltet.“

c) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Förderschulen im Sinne von Abs. 3 Ziffern 1. bis 3. und 7. sind als offene Ganztagschulen mit einer Betreuungszeit von schultäglich 10 Stunden zu führen oder haben einen Hort einzurichten. Während der Schulferien ist ein bedarfsgerechtes Angebot sicherzustellen. Die übrigen Förderschulen können Ganztagsangebote unterbreiten oder bei Bedarf einen Schulhort einrichten. Die Ganztagsangebote nach Satz 3 bedürfen der Genehmigung der obersten Schulbehörde. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung bleibt davon unbenommen. Zur Einrichtung und zum Betreiben eines Hortes kann die Förderschule mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe zusammenarbeiten.“

8. § 8a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Schulen der Schulformen entsprechend § 3 Abs. 2 Ziffer 1. Buchstabe a bis d bzw. Ziffer 2. und die Förderschulen in einer Region bilden ein Förderzentrum. Hier erhalten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die notwendige sonderpädagogische Unterstützung entsprechend dem Elternwillen entweder im gemeinsamen Unterricht in einer Schule der Schulformen entsprechend § 3 Abs. 2 Ziffer 1. Buchstabe a bis d bzw. Ziffer 2. ihres Wohneinzugsbereiches oder in einer geeigneten Förderschule.“

b) Abs. 2 wird gestrichen.

c) Abs. 3 wird neuer Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Für die sonderpädagogische Beratung und Diagnostik sowie für die Realisierung der notwendigen Fördermaßnahmen wird in jedem Förderzentrum an einem geeigneten Schulstandort ein Kompetenzzentrum unterstützender Pädagogik eingerichtet.“

d) Abs. 4 wird neuer Abs. 3. Außerdem werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Einrichtung eines Kompetenzzentrums unterstützender Pädagogik an einem Schulstandort erfolgt im Einvernehmen mit dem Schulträger. Die Kompetenzzentren unterstützender Pädagogik sind in die Schulentwicklungsplanung aufzunehmen.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 wird der Satz 3 durch die folgenden neuen Sätze 3 und 4 ersetzt:

„Die berufsbildenden Schulen beteiligen sich an der Ausbildung in den allgemein bildenden Schulen insbesondere in den Bereichen Wirtschaft,

Technik und Naturwissenschaft sowie an Aufgaben der beruflichen Fort- und Weiterbildung. Dazu können an den Berufsbildenden Schulen besondere Bereiche geschaffen werden.“

- b) Nach Abs. 1 werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:
 „(1a) Die Bildungs- und Erziehungsprozesse sollen entsprechend den personellen und finanziellen Möglichkeiten durch die Tätigkeit weiterer pädagogischer sowie berufspraktischer Fachkräfte ergänzt und unterstützt werden.

(1b) Soweit erforderlich, gewährleisten berufsbildende Schulen Nachteilsausgleiche für Schülerinnen und Schüler.“

- c) Im Absatz 2 werden die Sätze 7 und 8 durch die folgenden neuen Sätze 7 bis 10 ersetzt:
 „Außerdem besteht die Möglichkeit, ein freiwilliges Berufsgrundbildungsjahr auf Berufsfeldbreite durchzuführen, das nach Maßgabe der Anforderungen des Berufes als erstes Lehrjahr anerkannt werden kann. Die Anerkennung soll an das Vorliegen bestimmter Leistungen gebunden sein. Dem Schulbesuch kann ein Berufseinstiegsjahr vorausgehen, in dem Schülerinnen und Schüler durch allgemeinbildende, berufstheoretische und berufspraktische Ausbildungsangebote auf den Übergang in eine anschließende duale Berufsausbildung vorbereitet werden. Das Berufsschulzeugnis soll auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes § 37 Abs. 3 Satz 2 dem Zeugnis der Abschlussprüfung beigelegt werden.“

10. In § 10 Abs. 3 werden nach dem Wort „Rahmenrichtlinien“ die Worte „oder Lehrpläne“ eingefügt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „Das Land fördert die Organisation von Grundschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Förderschulen und Gymnasien als Ganztagschulen. Die Gestaltung als Ganztagschule setzt ein pädagogisches Konzept für eine ganztägige Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule voraus. Ganztagschulen können in offener oder gebundener Form geführt werden. Über das pädagogische Konzept entscheidet die Gesamtkonferenz. Das Konzept bedarf der Genehmigung der Schulbehörde. Voraussetzungen für die Errichtung einer Ganztagschule sind die Zustimmung des Schulträgers und die im Rahmen des Landeshaushalts bestehende Möglichkeit zur Schaffung der personellen und sächlichen Bedingungen. Voraussetzung für die Genehmigung einer Ganztagschule in gebundener Form ist darüber hinaus, dass alternativ der Besuch einer anderen Schule der gleichen Schulform ohne oder mit offenem Ganztagsangebot möglich ist.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„An allen Schulen, die nicht als Ganztagschulen organisiert sind, sollen Bildungs- und Freizeitangebote außerhalb des Unterrichts gemacht werden. Die pädagogischen Konzepte bedürfen der Genehmigung der Schulbehörde. Voraussetzung für die jeweiligen außerunterrichtlichen Bildungs- und Freizeitangebote ist das Vorhandensein der erforderlichen sächlichen und die im Rahmen des Landeshaushalts bestehende Möglichkeit zur Schaffung der personellen Bedingungen.“

12. § 13 wird aufgehoben.

13. § 18a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Ziffer 2. werden die Worte „an Grundschulen sowie für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Betreuungskräfte an Förderschulen“ durch die Worte „, weitere pädagogische Fachkräfte und Betreuungskräfte“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

ba) Im Satz 1 werden die Worte „an Grundschulen sowie für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Betreuungskräfte an Förderschulen wird jeweils ein Anteil von 80 v. H. der“ durch die Worte „, weitere pädagogische Fachkräfte und Betreuungskräfte werden die“ ersetzt.

bb) Im Satz 4 werden die Worte „Bei Grundschulen wird der Zuschuss nur gewährt“ durch die Worte „Der Zuschuss wird nur gewährt“ ersetzt.

c) Nach Abs. 6 wird folgender neuer Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Ersatzschulen, die als Ganztagschulen geführt werden, werden nach Maßgabe des Landeshaushalts vom Land gefördert.“

d) In Abs. 8 wird nach Ziffer 8 folgende neue Ziffer 8a eingefügt:

„8a. Die Berücksichtigung der Führung als Ganztagschule und den Umfang der Landesförderung gemäß Abs. 6a,“

14. Im § 22 Abs. 6 erhält Ziffer 2. folgende Fassung:

„welche Größe in Relation zur Schülerzahl die Schulen oder Teile von Schulen unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer differenzierten Bildung, der Barrierefreiheit und des gemeinsamen Unterrichts sowie regionaler Besonderheiten aufweisen sollen,“

15. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In diesem Rahmen können sie sich im Benehmen mit dem Schulträger ein eigenes Profil geben.“

- b) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 1a eingefügt:
 „(1a) Auf Beschluss der Gesamtkonferenz kann jede Schule beantragen, von bestimmten Regelungen dieses Gesetzes abweichen zu können. Die Genehmigung erteilt die oberste Schulbehörde, wenn die Chancengleichheit aller Schülerinnen und Schüler, die Durchlässigkeit der Bildungsgänge und die Voraussetzungen für die Anerkennung der Abschlüsse gewahrt bleiben. Die Genehmigung kann befristet und widerruflich sein.“
- c) In Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Die Budgets sind über die Haushaltsjahre übertragbar.“

16. Im § 26 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist durch die Schulbehörde in alle die Schule betreffenden Personalentscheidungen bezüglich der Lehrkräfte, der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, weiterer pädagogischer Fachkräfte sowie des Betreuungspersonals einzubeziehen.“

17. Im § 27 Abs. 1 Satz 3 wird folgende neue Ziffer 1a eingefügt:

„1.a Anträge im Sinne von § 24 Abs. 1a,“

18. Im § 29 wird Abs. 1 wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) in Ziffer 2. wird die Wortgruppe „wobei je zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Vertreter gewählt wird“ ersetzt durch die Wortgruppe „sowie weiterer pädagogischer Fachkräfte in einer Zahl von mindestens einer Vertreterin/einem Vertreter, bei mehr als zehn Personen, wird je zehn Personen ein Vertreter/eine Vertreterin gewählt“, das vorangestellte Komma wird gestrichen.
 - ab) In Ziffer 3. Satz 1 wird die Wortgruppe „in einer Anzahl von je der Hälfte“ durch die Wortgruppe „jeweils in“ ersetzt.
 - ac) In Ziffer 3. Satz 1 wird die Zahl „2“ durch „1 und 2“ ersetzt.
 - ad) In Ziffer 3. Satz 2 wird das Wort „können“ durch das Wort „rücken“ ersetzt, das Wort „rücken“ wird am Ende des Satzes gestrichen.
 - ae) Ziffer 5. erhält folgende Fassung:
 „ein Vertreter der an der Schule tätigen Schulsozialarbeiterinnen oder Schulsozialarbeiter,“.
- b) Im Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - ba) In Ziffer 1. wird die Wortgruppe „bzw. weiterer pädagogischer Fachkräfte“ angefügt.
 - bb) Folgende Ziffer 5. wird angefügt:
 „5. die an der Schule tätigen Schulsozialarbeiterinnen bzw. Schulsozialarbeiter.“

19. In § 30 Abs. 4 Satz 5 wird nach der Wortgruppe „pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ die Wortgruppe „bzw. weitere pädagogische Fachkräfte“ eingefügt.

20. § 30a wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz eins wird nach der Wortgruppe „pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ die Wortgruppe „bzw. weiteren pädagogischen Fachkräften“ eingefügt.
 - ab) In Satz drei wird nach der Wortgruppe „pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ die Wortgruppe „bzw. weitere pädagogische Fachkräfte“ eingefügt.
- b) Im Abs. 2 wird nach der Wortgruppe „pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ die Wortgruppe „bzw. weiteren pädagogischen Fachkräften“ eingefügt.
- c) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Lehrerinnen und Lehrer, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. weitere pädagogische Fachkräfte können nach mehrjähriger Dienstzeit für längere Fort- und Weiterbildung an Hochschulen, für Praxisaufenthalte außerhalb der Schule sowie für weitere Studienprogramme vom Dienst freigestellt werden, wenn die Personalsituation eine solche Freistellung zulässt. Die Freistellung soll für ein Trimester, ein Semester oder ein Studienjahr erfolgen. Während der gesamten Berufstätigkeit sollen Freistellungen im Sinne von Satz 1 insgesamt nicht mehr als ein Jahr betragen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.“

21. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Schulbehörde hört den Schulträger vor der Einreichung der Vorschläge mit dem Ziel einer Einigung an. Kann diese nicht erzielt werden, ist ein weiterer Vorschlag zu unterbreiten. Kommt danach innerhalb von sechs Wochen keine Einigung zu Stande, entscheidet die oberste Schulbehörde.“
- b) Im Abs. 3 wird nach Satz 1 der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Erhält keine Bewerberin bzw. kein Bewerber eine Mehrheit, ist ein weiterer Vorschlag zu unterbreiten. Erhält danach erneut keine Bewerberin bzw. kein Bewerber eine Mehrheit, entscheidet die oberste Schulbehörde abschließend über die Besetzung der Stelle.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

22. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32
Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) An Grundschulen und Förderschulen wird der Unterricht durch die Tätigkeit pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergänzt und unterstützt. Sie tragen in enger Zusammenarbeit mit den Lehrkräften insbesondere zur individuellen Förderung und Hilfe, zur Gestaltung eines den kognitiven, sozialen, emotionalen und motorischen Entwicklungen der Schülerinnen und Schüler entsprechenden Unterrichts und weiterer Bildungsangebote bei. Sie unterstützen den gemeinsamen Unterricht. Darüber hinaus sollen sie Förderungs- und Betreuungsaufgaben außerhalb des Unterrichts an Grundschulen und Förderschulen wahrnehmen.
- (2) An Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen soll entsprechend den personellen und finanziellen Möglichkeiten die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags durch weitere pädagogische Fachkräfte unterschiedlicher Qualifikation ergänzt und unterstützt werden. Sie sollen insbesondere in enger Zusammenarbeit mit den Lehrkräften ein binnendifferenziertes Bildungsangebot, individuelle Förderung und individuelle Hilfen ermöglichen. Sie unterstützen den gemeinsamen Unterricht und die Arbeit in Förderklassenklassen. Darüber hinaus können sie die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts unterstützen und zum Unterricht zusätzliche Bildungsangebote, insbesondere im Rahmen der Ganztagschule, vorhalten.
- (3) Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Abs. 1 und weitere pädagogische Fachkräfte nach Abs. 2 sollen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen, das ihren Einsatzgebieten entspricht. Langjährige berufliche Erfahrungen als pädagogische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter sind dem Hochschulabschluss als Beschäftigungsvoraussetzung in diesem Bereich gleichgestellt.
- (4) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die weiteren pädagogischen Fachkräfte sowie das Betreuungspersonal an den öffentlichen Schulen stehen in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land. Die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Schulträger.“

23. Im § 33 Abs. 2 wird die Wortgruppe „ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechenden“ durch das Wort „gewählten“ ersetzt.

24. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Die Schule ist verpflichtet, Schülerinnen und Schüler vor einem Wechsel des Bildungsgangs oder der Schule zu beraten und nach einem Wechsel

des Bildungsgangs oder der Schule besonders zu fördern. Das gilt insbesondere bei einem Wechsel von einer Schule aus einem anderen Bundesland.“

- b) Abs. 5 Satz 2 wird durch folgende neue Sätze 2 bis 5 ersetzt:
 „Die Gesamtkonferenz kann beantragen, zwischen einzelnen Schuljahren vom Erfordernis der Versetzung abzusehen. Dem Antrag ist ein diesbezügliches pädagogisches Konzept beizufügen. Die Entscheidung trifft die Schulbehörde nach Prüfung des Konzepts. Darüber hinaus kann die oberste Schulbehörde festlegen, zwischen einzelnen Schuljahren an allen Schulen der gleichen Schulform vom Erfordernis der Versetzung abzusehen.“
- c) Abs. 6 erhält folgende Fassung:
 „Die Klassenkonferenz kann Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I des Gymnasiums und ihren Erziehungsberechtigten einen Schulwechsel empfehlen, wenn ein erfolgreicher Besuch des gewählten Gymnasiums nicht erwartet werden kann. Die Empfehlung ist zu begründen und zu erläutern.“
- d) Im Abs. 7 sind nach dem Wort „Sekundarschule“ ein Komma und die Worte „der Gesamtschule oder dem Gymnasium“ einzufügen.

25. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 2. werden die Zahl „6“ und das Wort „und“ gestrichen.
- b) Nach Ziffer 5. wird folgende neue Ziffer 5.a eingefügt:
 „5.a das Nähere zu § 36 Abs. 3 und 4,“
- c) Ziffer 6. erhält folgende Fassung:
 „die Festlegung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs, die Einrichtung des gemeinsamen Unterrichts, die Bestimmung einer bedarfsgerechten präventiven Grundversorgung, das Verfahren nach § 39 Abs. 1 Satz 2 und 3 und die Festlegung von Schulen für den gemeinsamen Unterricht gemäß § 39 Abs. 2,“
- d) In Ziffer 7. Wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

26. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „Diese Pflicht wird grundsätzlich durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer genehmigten Schule in freier Trägerschaft oder einer als gleichwertig anerkannten Schule im Ausland erfüllt. Über die Gleichwertigkeit einer Schule im Ausland entscheidet die oberste Schulbehörde. Die Schulbehörde kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen.“

- b) Es wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:
 „(3) Alle Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter über die im Abs. 1 genannten hinaus, die sich für längere Zeit in Sachsen-Anhalt aufhalten und ihrer Schulpflicht anderweitig nicht nachkommen können oder für die keine Schulpflicht besteht, haben das Recht, öffentliche Schulen oder Schulen in freier Trägerschaft in Sachsen-Anhalt nach Maßgabe ihres erreichten Bildungsstandes zu besuchen.“
- c) Es wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:
 „(4) Kinder und Jugendliche, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sind entsprechend zu unterstützen. Ihnen sind in der Schule spezifische und erweiterte Möglichkeiten zu geben, die deutsche Sprache zu erlernen und zu vertiefen. Für sie kann auf Antrag in Abschlussprüfungen und bei der Zulassung zu Bildungsgängen und Prüfungen von Deutsch als Pflichtfach abgesehen werden. Die Entscheidung trifft unter Würdigung der für das Erlernen der deutschen Sprache zur Verfügung gestandenen Zeit und anderer Umstände die Schulbehörde. Kinder und Jugendliche, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sollen am Ort, wo sie eine Schule in Sachsen-Anhalt besuchen, angemessen im Gebrauch ihrer Muttersprache ausgebildet werden, wenn die personellen Voraussetzungen gegeben sind.“

27. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Besuch des gemeinsamen Unterrichts, von Förderschulen und Sonderunterricht

- (1) Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schüler, für die in einem sonderpädagogischen Feststellungsverfahren ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, haben das Recht zu wählen, ob die Schulpflicht an einer Schule der Schulformen entsprechend § 3 Abs. 2 Ziffer 1. Buchstabe a bis d bzw. Ziffer 2 einschließlich des Besuchs einer Förderklasse Lernen oder an einer Förderschule erfüllt wird. Die Schulbehörde kann nach einer angemessenen Frist eine Überprüfung der getroffenen Entscheidung veranlassen. Die Entscheidung kann von den Erziehungsberechtigten rückgängig gemacht werden.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten sind durch die Schulbehörde bei der Wahrnehmung des Rechts nach Absatz 1 umfassend zu beraten. Dabei kann die Schulbehörde eine bestimmte Schule der gewählten Schulform zur Erfüllung der Schulpflicht festlegen, wo besonders geeignete Voraussetzungen für die Förderung bestehen. Diese Schule muss in einer dem sonderpädagogischen Förderbedarf und den individuellen Voraussetzungen angemessenen Zeit erreichbar sein. Sie gilt im Sinne der Schülerbeförderung als nächstgelegene Schule. Den Wünschen der Erziehungsberechtigten soll weitgehend entsprochen werden.

- (3) Sonderpädagogische Feststellungsverfahren im Sinne der Abs. 2 bis 4 können durch amtsärztliche Untersuchungen, anerkannte Testverfahren und Gutachten von Sachverständigen ergänzt werden.
- (4) Schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, die infolge einer längerfristigen Erkrankung die Schule nicht besuchen können, ist Unterricht zu Hause oder im Krankenhaus im angemessenen Umfang zu erteilen.“

28. § 41 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Für Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nach § 1 Abs. 3a und § 39 Abs. 1 am gemeinsamen Unterricht teilnehmen, kann von Abs. 1 Satz 2 abgewichen werden.“

29. Im § 42 wird die Angabe „§ 39 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 4“ ersetzt.

30. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

Aufgaben der Gemeinde- und Kreisschülerräte

- (1) Die Gemeinde- und Kreisschülerräte können alle Fragen beraten, die für die Schülerinnen und Schüler der Schulen ihres Gebietes von Bedeutung sind.
- (2) Die Gemeinde- und Kreisschülerräte haben das Recht, Beschlüsse zu fassen und Anträge an den zuständigen Schulträger oder die Schulbehörden zu stellen. Zu diesen Anträgen hat der Schulträger oder die Schulbehörde in angemessener Frist Stellung zu nehmen.
- (3) Schulträger und Schulbehörden haben den Gemeinde- und Kreisschülerräten die für ihre Arbeit notwendigen Auskünfte zu erteilen. Bei allen Entscheidungen der Schulträger, die für die Belange der Schulen und der Schülerschaft von besonderer Bedeutung sind, ist den Gemeinde- und Kreisschülerräten rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Vorschlägen zu geben. Die Gemeinde- und Kreisschülerräte können darüber hinaus zu allen Entscheidungen der Schulträger Stellung nehmen und Vorschläge unterbreiten.
- (4) Anträge an die Schulträger im Sinne von Abs. 2 sowie Stellungnahmen und Vorschläge im Sinne von Abs. 3 Sätze 2 und 3 sind durch die Schulträger den jeweiligen Gemeinderäten oder Kreistagen umgehend zur Kenntnis zu geben.
- (5) Die Gemeinde- und Kreisschülerräte haben darauf zu achten, dass die Belange aller in ihrem Gebiet vorhandenen Schulen angemessen berücksichtigt werden.“

31. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62
Aufgaben der Gemeinde und Kreiselternräte

- (1) Die Gemeinde- und Kreiselternräte können alle Fragen beraten, die für die Schulen ihres Gebietes von Bedeutung sind.
- (2) § 52 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.“

32. Im § 64 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Alle Schulanlagen sind barrierefrei und für die Belange des gemeinsamen Unterrichts angemessen auszustatten.“
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

33. Im § 69 werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ ein Komma und die Wortgruppe „weitere pädagogische Fachkräfte“ eingefügt.

34. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Träger der Schülerbeförderung haben die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler, die die Schulpflicht gemäß § 40 Abs. 1 erfüllen oder den 13. Schuljahrgang einer Gesamtschule in integrierter Form, einer Freien Waldorfschule oder einer berufsbildenden Schule besuchen, unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten; volljährige Schülerinnen und Schüler erhalten an Stelle der Erziehungsberechtigten die Aufwendungen selbst erstattet.“
 - ab) In Satz 4 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 2“.
- b) Abs. 4a entfällt.
- c) Im Absatz 5 werden die Worte „in den Absätzen 2 und 4a“ durch die Worte „im Absatz 2“ ersetzt.
- d) Im Abs. 7 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.
- e) Abs. 7a entfällt.
- f) Im Abs. 8 wird Satz 3 gestrichen.

35. Im § 83 Abs. 1 Ziffer 4. Werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ ein Komma und die Wortgruppe „die weiteren pädagogischen Fachkräfte“ eingefügt.

36. Im § 84 Abs. 1 wird die Ziffer 1. gestrichen. Ziffer 1a. wird Ziffer 1.

37. § 86 erhält folgende Fassung:

„§ 86
Übergangsregelungen für das Gymnasium

§ 34 gilt erstmals für Schülerinnen und Schüler die am 1. August 2013 in das Gymnasium eintreten. Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1. August 2013 in das Gymnasium eingetreten sind, gilt § 34 in der vor dem Inkrafttreten des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gültigen Fassung.“

38. § 86a erhält folgende Fassung:

„§ 86a
Übergangsregelung für die Sekundarschule und die Gesamtschule

Die §§ 5 und 5a gelten erstmals für Schülerinnen und Schüler die am 1. August 2013 in die Sekundarschule oder die Gesamtschule eintreten. Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1. August 2013 in die Sekundarschule oder die Gesamtschule eingetreten sind, gelten die §§ 5 und 5a in der vor dem Inkrafttreten des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gültigen Fassung.“

39. Nach § 86f wird folgender neuer § 86g angefügt:

„§ 86g
Übergangsregelungen für Förderschulen

- (1) Förderschulen für Lernbehinderte und Förderschulen für Sprachentwicklung bilden nach Inkrafttreten des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt keine neuen ersten Schuljahrgänge mehr. Eine Überweisung an diese Förderschulen findet auch in höheren Schuljahrgängen nicht mehr statt.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens die Förderschule für Lernbehinderte oder die Förderschule für Sprachentwicklung besuchen setzen den Bildungsgang an dieser Förderschule bis zur Aufhebung dieser Schulen fort, sofern der sonderpädagogische Förderbedarf fortbesteht.

- (3) Nach Aufhebung der Förderschulen für Lernbehinderte und der Förderschulen für Sprachentwicklungen setzen die Schülerinnen und Schüler dieser Schulen, sofern der Förderbedarf fortbesteht, ihren Bildungsgang im gemeinsamen Unterricht oder in einer Kooperationsklasse fort. § 39 Abs. 1 bis 5 finden sinngemäß Anwendung.
- (4) Nach Aufhebung der Förderschulen für Lernbehinderte und der Förderschulen für Sprachentwicklungen werden die Lehrkräfte, die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und das Betreuungspersonal dieser Schulen den Schulen der Schulformen entsprechend § 3 Abs. 2 Ziffer 1. Buchstabe a bis d bzw. Ziffer 2. bedarfsgerecht zugewiesen. Eine Zuweisung einzelner Lehrkräfte an mehrere Schulen soll vermieden werden.“

§ 2

Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

- (1) Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten die Änderungen zum § 5 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) am 1. August 2013 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Abs. 12 zum 1. August 2016 in Kraft. Ab dem 1. August 2016 trifft § 12 Abs. 1 Satz 6 für Sekundarschulen nicht zu.
- (3) Abweichend von Abs. 1 treten die Änderungen zum § 5a SchulG LSA am 1. August 2013 in Kraft.
- (4) Abweichend von Abs. 1 treten die Änderungen zum § 8 Abs. 3 Satz 2 SchulG LSA am 1. August 2014 in Kraft.
- (5) Abweichend von Abs. 1 treten die Änderungen zum § 34 SchulG LSA am 1. August 2013 in Kraft.
- (6) § 39 SchulG LSA ist bis zum Jahr 2020 mit dem Ziel zu überarbeiten, dass die Festlegungen nach Abs. 2 Satz 2 in dieser Form nicht mehr erfolgen brauchen. Dazu sollen bis zu diesem Zeitpunkt an allen Schulen in Sachsen-Anhalt personelle und sächliche Bedingungen geschaffen werden, die einen gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf erfolgreich ermöglichen.
- (7) Das Kultusministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Fraktion DIE LINKE verfolgt mit dem Gesetzentwurf vor allem das Ziel, das Niveau und die Attraktivität der Bildungsangebote an der Sekundarschule zu erhöhen. Sie knüpft dabei an Entwicklungen an, die eine Reihe von Sekundarschulen in den letzten Jahren vollzogen haben und die sich dort bewähren.

Im Kern geht es um die Anhebung des allgemeinen Bildungsziels an den Sekundarschulen. Alle Schülerinnen und Schüler bis auf wenige Ausnahmen mit einem spezifischen sonderpädagogischen Förderbedarf sollen mindestens mit dem Erwartungshorizont des Realschulabschlusses lernen. Die Sonderung der Schülerinnen und Schüler in einem durch äußere Gliederung geprägten Schulwesen soll schrittweise überwunden werden.

Die Anforderungen an eine moderne Bildung für alle Schülerinnen und Schüler – wie das Erlernen einer zweiten Fremdsprache spätestens ab dem siebten Schuljahrgang – sollen verbindlich festgelegt werden. Auf diesem Wege soll vor allem das Niveau der Realschulabschlüsse, als die Standardabschlüsse für eine berufliche Ausbildung unterhalb der Hochschulebene, erhöht werden. Gleichzeitig soll diese Qualitätsentwicklung auch dahin führen, dass von der Sekundarschule aus ein direkter Übergang zur dreijährigen gymnasialen Oberstufe nach einem besonders erfolgreich abgeschlossenen 9. Schuljahrgang möglich ist. Die Fraktion DIE LINKE schlägt hier vor, dass für diese Übergänge jede Sekundarschule mit einem Gymnasium, einem Fachgymnasium oder einer Gesamtschule zusammenarbeitet.

Die einbringende Fraktion schlägt rechtliche Regelungen vor, die individuelle Förderung, Nachteilsausgleich, soziales Lernen und kommunikative Lernformen befördern sollen. Chancengleichheit soll für alle Kinder und Jugendlichen gewährt werden.

In Folge dieser Entwicklung erachtet sie den Unterricht in Klassen, die auf den Hauptschulabschluss orientiert sind, für nicht mehr zeitgemäß und fordert, diese Regelungen im Schulgesetz zu überwinden. Nach ihrer Meinung hat diese Entwicklung bereits eingesetzt. Dafür spricht die geringe Zahl von hauptschulabschlussorientierten Klassen an den Schulen.

Die einbringende Fraktion fordert, an allen Schulen polytechnische Bildung zu vermitteln. Sie soll sich im Bildungsangebot verschiedener Fächer, im Praxis- und Anwendungsbezug, im auf dem Erfahren, Erleben und dem Experimentieren beruhenden Lernen, in der Berufsvorbereitung und einer soliden technischen Bildung widerspiegeln. Die Einbringende Fraktion sieht hier Nachholbedarf, in besonderer Weise an den Gymnasien.

Alle Schulen sollen nach Auffassung der einbringenden Fraktion jede Schülerin und jeden Schüler „annehmen“. Die Fraktion DIE LINKE schlägt in ihrem Gesetzentwurf daher vor, die relativ stringenten „Abschulungsregelungen“ an den Gymnasien abzuschaffen und durch Regelungen zu ersetzen, die flexibel gehandhabt werden können. Hilfe und Beratung sollen an allen Schulen einen höheren Rang erhalten.

Die Fraktion DIE LINKE geht nicht davon aus, dass ein Bildungsangebot, das nicht in nach Abschlüssen getrennten Zügen oder Klassen gegliedert ist, von vornherein die Anerkennung der Abschlüsse gefährdet. Vielmehr sieht sie in den im Rahmen der KMK geschlossenen Vereinbarungen genügend Spielräume, um einen solchen Weg beschreiten zu können, wenn die Landesregierung in diesem Sinne aktiv wird. Im Übrigen hat die einbringende Fraktion darauf Wert gelegt, bei eingeräumten Flexibilisierungen die Anerkennung der Abschlüsse als grundlegendes Kriterium der Genehmigung einzuführen.

Darüber hinaus soll der Gesetzentwurf einen Beitrag leisten, die UN-Behindertenrechtskonvention im Schulwesen Sachsen-Anhalts schrittweise umzusetzen. Dazu sollen die schulrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, dass alle Erziehungsberechtigten von Kindern mit Behinderungen und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam mit ihnen frei entscheiden können, ob eine Regelschule oder eine Förderschule besucht wird. Eine administrative Zuweisung zu Förderschulen - aus welchen Gründen auch immer - im Widerspruch zu diesen Entscheidungen soll nicht mehr möglich sein.

Die Fraktion DIE LINKE fordert, die Ergebnisse eines längeren Diskussionsprozesses zwischen dem Kultusministerium, Gewerkschaften, Verbänden und Sachverständigen zu operationalisieren und zügig die Umsetzung einzuleiten. Die Fraktion DIE LINKE schlägt vor, zunächst die Schülerinnen und Schüler, die in den Schwerpunkten Lernen und Sprache gefördert werden, weitestgehend in Bildungsgänge an den Regelschulen zu integrieren und die Förderschulen für Lernbehinderte und für Sprachentwicklung zu einem bestimmten Zeitpunkt aufzuheben. Die Lehrkräfte sollen bedarfsgerecht an den Regelschulen eingesetzt werden und zwar jede Lehrkraft möglichst nur an einer Regelschule. Damit sollen diese Förderschullehrkräfte auch eine klare und nachvollziehbare Perspektive erhalten.

Angesichts der in den kommenden Jahren zu erwartenden Personalsituation und angesichts der realen Entwicklung integrationspädagogischer Kompetenzen an den Schulen spricht sich die einbringende Fraktion dafür aus, die integrativen Bildungsangebote zunächst an besonders geeigneten Regelschulen zu konzentrieren. Sie sieht darin ein Etappenziel. Es sollen darüber hinaus die Anstrengungen darauf gerichtet werden, bis zum Jahr 2020 an allen Regelschulen die Bedingungen für eine gelingende Integration aller Kinder und Jugendlichen zu schaffen.

Die Fraktion DIE LINKE hat sich wiederholt dafür ausgesprochen, die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dauerhaft an den Schulen zu verankern. Sie sollen auch im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts und weiterer integrativer Bildungsangebote eingesetzt werden.

Insgesamt hält es die einbringende Fraktion u. a. auch unter der Zielstellung weitgehender gesellschaftlicher Inklusion für notwendig, schrittweise an allen Schulen neben den Lehrkräften multiprofessionelle Teams zu entwickeln.

Als erste Schritte in diese Richtung sieht sie mit dieser Gesetzesnovelle vor, die Schulsozialarbeit in den Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schulen aufzunehmen und den Einsatz weiterer pädagogischer Fachkräfte verschiedener Ausbildungsrichtungen an allen Schulen zu ermöglichen und anzuregen.

Weiteres Augenmerk richtet die Fraktion DIE LINKE auf die Entwicklung der Schuldemokratie. Für sie gehört dazu vor allem, die Eigenständigkeit der Schulen zu erhöhen. Mehr als bisher sollen an den Schulen durch Lehrkräfte, weitere pädagogische Fachkräfte, Schülerinnen und Schüler, Eltern und Schulträger gemeinsam im demokratischen Prozess eigene pädagogische Konzepte entwickelt und erprobt werden können. Dabei soll es auch gestattet sein, in einem bestimmten Maß von den Regelungen des Schulgesetzes abzuweichen.

Die Fraktion DIE LINKE will mit dem Gesetzentwurf für alle Schulen die Erwartung deutlich zum Ausdruck bringen, mit anderen Schulen, mit Betrieben, Einrichtungen, Hochschulen, Instituten, der Jugendhilfe, Verbänden und Vereinen zusammenzuarbeiten. Damit sollen sie sich enger in ihrem Sozialraum, in ihrer Region verankern und sich öffnen für neue Impulse sowie die Bildung praxisnäher gestalten.

Die einbringende Fraktion greift erneut die Forderung auf, die Gesamtkonferenzen der Schulen drittelparitätisch zu besetzen. Außerdem soll die Stellung der Eltern- und Schülervertretungen auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte gegenüber den Kreistagen/Stadträten und den Verwaltungen gestärkt werden.

Die einbringende Fraktion sieht die kommunalen Schulträger in wachsender bildungspolitischer Verantwortung. Es ist für sie daher folgerichtig, sie stärker an den demokratischen Prozessen an den Schulen und an wichtigen Entscheidungen zur Entwicklung der Schulnetze zu beteiligen.

Die Fraktion DIE LINKE fordert erneut eine für alle Nutzerinnen und Nutzer kostenfreie Schülerbeförderung. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die unbestritten günstige Lösung, über die Sachsen-Anhalt für die Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe II verfügt, dennoch nicht geeignet ist, gerade jene Schülerinnen und Schüler, die finanziell am schwächsten ausgestattet sind, noch weiter zu entlasten. Angesichts der relativ geringen zusätzlichen Kosten, die das Land für die Schülerbeförderung in der Sekundarstufe II ausweist, fordert die einbringende Fraktion, nunmehr auch in der Sekundarstufe II die Schülerbeförderung kostenfrei anzubieten. Sie verfolgt damit das Ziel, gerade für Jugendliche aus finanziell benachteiligten Elternhäusern, die realen Bildungschancen deutlich zu erweitern.

Weitere Einzelregelungen betreffen den berufsbildenden Bereich, Aufgaben der Schulträger, die Schulpflicht, Schülerinnen und Schüler, deren Wohnsitz nicht in Sachsen-Anhalt liegt, Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, und die Schulen in freier Trägerschaft.

Begründung der einzelnen Regelungen:

§ 1

Zu 1. Das Inhaltsverzeichnis wird in Übereinstimmung mit den folgenden Regelungen geändert.

Zu 2.

- a) An allen Schulen soll die Vermittlung polytechnischer Bildung zu den grundlegenden Aufgaben gehören.
- b) Förderung soll grundsätzlich Pflicht der Schulen sein, nicht lediglich bei Bedarf. Lernvoraussetzungen und Lernbedürfnisse sollen nicht nur berücksichtigt, sie sollen auch fortentwickelt werden. Außerdem wird die für diese Aufgabe erforderliche Personalausstattung an exponierter Stelle gesetzlich festgelegt.
- c) Es soll geregelt werden, dass alle schulischen Bildungsangebote vom Ziel her mindestens auf den Realschulabschluss zu richten sind. Es werden die erforderlichen Ausnahmen bei Vorliegen bestimmter festgestellter sonderpädagogischer Förderbedarfe geregelt. Außerdem wird der Rechtsanspruch der Erziehungsberechtigten eingeführt, ihre Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in einer Regelschule beschulen zu lassen. Damit wird auch den Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention entsprochen.
- d) Die Regelung bestimmt, dass das Land, die Schulträger und die Schulen zur Entwicklung eines inklusiven Schulwesens beitragen sollen. Das verweist zugleich darauf, dass dieses Ziel über einen längeren Prozess gesellschaftlicher und pädagogischer Veränderungen erreicht werden soll.
- e) Im Sinne der allgemeinen Begründung wird hier die sozialpädagogische Arbeit als grundlegende Aufgabe an allen Schulen verankert.
- f) Die Ergänzung soll klarstellen, dass die Schulen für die Errichtung von Ganztagsangeboten sich auch der Ressourcen, der Erfahrungen und der Kompetenzen freier Träger der Jugendhilfe und weiterer vorgenannter Einrichtungen bedienen können. Die sozialpädagogischen Aufgaben sollen grundsätzlich in Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe gelöst werden.

Zu 3.

Es soll nicht nur eine Wahlfreiheit ohne Einschränkung durch die Folgen einer Schullaufbahnempfehlung geben, auch die Schullaufbahnempfehlung selbst soll entfallen. Ist eine solche Empfehlung, wenn auch nur formal, gegeben, kann eine ungünstige Wirkung auf die Entwicklung der Kinder nicht ausgeschlossen werden. Außerdem bliebe möglicherweise ein gewisser „Druck“, gerade auf die Erlangung einer solchen Empfehlung hinzuarbeiten. Diese denkbaren Probleme können vermieden werden, wenn auf eine Schullaufbahnempfehlung ganz verzichtet wird, zumal sie ohnedies für die Bildungsgangentscheidung rechtlich folgenlos bleibt. Vielmehr erscheint es notwendig, den Bildungsfortschritt zu analysieren, die Eltern zu informieren und zu beraten.

Zu 4.

Vor allem hier wird die in der allgemeinen Begründung umrissene Zielstellung zur Entwicklung der Sekundarschulen untersetzt. Auf die bisherigen äußeren Differenzierungen wird verzichtet. Die Kooperation mit außerschulischen Partnern wird festgelegt. Die Abschlüsse und Übergangsmöglichkeiten werden geregelt. Aus der eingeräumten Möglichkeit, nach der es allen Schülerinnen und Schülern offensteht,

bei Erreichen besonderer Leistungen bereits nach dem neunten Schuljahrgang in die dreijährige gymnasiale Oberstufe zu wechseln, soll auch folgen, dass alle Schülerinnen und Schüler spätestens ab dem siebten Schuljahrgang eine zweite Fremdsprache erlernen. Wenn aus Leistungsgründen der Realschulabschluss verfehlt wird, soll auch der Hauptschulabschluss erteilt werden.

Wenn nach besonders erfolgreichem Besuch des neunten Schuljahrgangs der Übergang in den zehnten Schuljahrgang des Gymnasiums möglich ist, kann nach Erlangung des erweiterten Realschulabschlusses in der 10. Klasse nur der Übergang in die Qualifikationsstufe der gymnasialen Oberstufe gerechtfertigt werden.

Diese anspruchsvollen Übergangsformen sollen möglich sein durch die Kooperation der Sekundarschule mit einem Gymnasium, mit einem Fachgymnasium oder einer Gesamtschule. In der Regel soll der Übergang auch nur in die gymnasialen Oberstufen dieser Schulen erfolgen.

Individuelle Förderung durch Binnendifferenzierung und geeignete Lernformen soll verbindlich festgelegt werden.

An Sekundarschulen sollen Förderklassen (bisher Kooperationsklassen) mit Förderschulen/Förderzentren gebildet werden können. Das Einvernehmen mit der Schule ist dazu erforderlich. In Förderklassen kann, wenn die besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfe der Schülerinnen und Schüler dies notwendig machen, auch auf Abschlüsse mit vom Realschulabschluss abweichenden Erwartungshorizonten hin unterrichtet werden (zieldifferenter Unterricht).

In einem bestimmten Umfang sollen Beratungsgespräche mit den Schülerinnen und Schülern sowie mit ihren Eltern stattfinden, aus denen Schlussfolgerungen abzuleiten sind.

Die Regelungen umfassen weiter die Möglichkeiten zum Einsatz weiterer pädagogischer Fachkräfte, erforderliche Verordnungsermächtigungen für das zuständige Ministerium und zur Zügigkeit.

Alle Sekundarschulen sollen als Ganztagschulen ausgebaut werden.

Im § 2 wird festgelegt, dass die Veränderungen in den Sekundarschulen mit dem Schuljahr 2013/2014 beginnen sollen. Sie wachsen vom fünften Schuljahrgang dieses Schuljahres an schrittweise auf. Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang an der Sekundarschule vor diesem Schuljahr begonnen haben, beenden ihn nach bisherigem Recht.

Der Ausbau aller Sekundarschulen zu Ganztagschulen soll bis 2016 abgeschlossen sein.

Zu 5.

- a) Analoge Regelungen zu den Regelungen unter 4.
- b) Die Regelungen umfassen die Möglichkeiten zum Einsatz weiterer pädagogischer Fachkräfte und zur Kooperation mit berufsbildenden Schulen, Betrieben, Einrichtungen und Hochschulen.
- c) Analoge Regelungen zu den Regelungen unter 4.. Daraus folgt auch, dass der separate Gymnasialzweig erst ab dem zehnten Schuljahrgang eingerichtet werden braucht, der zum Erwerb des Abiturs nach dem zwölften Schuljahrgang an der Gesamtschule in integrativer Form erforderlich ist.
- d) Analoge Regelung zu den Regelungen unter 4. Förderklassen betreffend.

- e) Noch erforderliche Verordnungsermächtigungen für das zuständige Ministerium.

Zu 6.

- a) Analoge Regelungen zu den Regelungen unter 4.
- b) Die Regelungen sollen sicherstellen, dass – wenn eine Schülerin oder ein Schüler das Gymnasium vor der Abiturprüfung verlässt, der Bildungsweg an einer anderen Bildungseinrichtung des Schulwesens ohne weitere Zwischenschritte fortgesetzt werden kann. Außerdem soll beim Nichtbestehen der Abiturprüfung entsprechend der erreichten Vorleistungen und Prüfungsleistungen ein Schulabschluss zuerkannt werden.
- c) Folgeregelung.

Zu 7.

- a) Wie in der allgemeinen Begründung dargelegt, sollen die Förderschulen für Lernbehinderte und die Förderschulen für Sprachentwicklung zum Schuljahr 2014/2015 aufgehoben werden. Dem entspricht diese Regelung gemeinsam mit der diesbezüglichen Regelung in § 2.
- b) Auch Förderschulen sollen vielfältige Schulk Kooperationen eingehen und sich dem Schulumfeld öffnen. Ausdrücklich soll die Kooperation mit Hochschulen weiter entwickelt werden, wenn dafür Ansätze in den Förderschwerpunkten (z. B. Gebärdensprache) oder im Bildungsangebot insgesamt bestehen bzw. herausgeprägt werden sollen.
- c) Die Regelung soll sichern, dass alle Förderschulen, in denen Kinder und Jugendliche lernen, die ständig intensiver Betreuung, Förderung und Hilfe bedürfen, ein verlässliches Angebot dafür über 10 Stunden schultäglich vorhalten. Das Angebot kann als Ganztagsangebot oder als Hortangebot mit anderen Trägern gestaltet werden. Es soll auch bedarfsgerechte Ferienbetreuung umfassen. Zuständig soll in jedem Falle die Schule sein. Dieses Angebot sollen die Eltern nutzen können, die es benötigen.
Die übrigen Förderschulen können Ganztagsangebote oder einen Schulhort einrichten.
Wenn Eltern sich für die Betreuung in einer Einrichtung nach dem Kinderförderungsgesetz entscheiden wollen, soll dieser Rechtsanspruch von den oben genannten Regelungen unberührt bleiben.

Zu 8.

- a) Förderzentren sollen als Netzwerke alle Schulen einer Region umfassen.
- b) Streichung, weil die Regelungen bereits in den übrigen Abschnitten ausreichend beschrieben sind.
- c) Die Regelungen greifen Diskussionsergebnisse auf, die die Errichtung von Kompetenzzentren unterstützender Pädagogik (KuP) anregen. Die einbringende Fraktion unterstützt eine solche Entwicklung.
- d) Die Errichtung von KuP an einem Standort soll im Einvernehmen mit dem Schulträger erfolgen. Sie sind in den Schulentwicklungsplan aufzunehmen.

Zu 9.

- a) Berufsbildende Schulen sollen einen Beitrag insbesondere in den Bereich Wirtschaft, Naturwissenschaft und Technik zur Bildung an den allgemein bildenden Schulen leisten. Besonders soll die polytechnische Profilbildung an Sekundarschulen unterstützt werden. Es sollen aber auch Möglichkeiten eröffnet werden, weitere Ausbildungsangebote in Technik an den Gymnasien einzurichten.
- b) Die Regelung zu weiteren pädagogischen und berufspraktischen Fachkräften folgt den oben genannten diesbezüglichen Begründungen. Außerdem soll auch an berufsbildenden Schulen bei Bedarf Nachteilsausgleich gewährt werden.
- c) Die Regelungen sind darauf gerichtet, das BGJ unter bestimmten Voraussetzungen als erstes Lehrjahr anzuerkennen. Das soll zur Erhöhung der Motivation und Lernbereitschaft der Auszubildenden sowie zu effektiveren Ausbildungsgängen führen. Das bisherige BVJ soll neu als Berufseinstiegsjahr (BEJ) gestaltet werden. In diesem Sinne werden Überlegungen bei Gewerkschaften und Arbeitgebern aufgegriffen. Vor allem soll die Praxisverbindung erhöht werden.
Das Berufsschulzeugnis soll dem Zeugnis der Abschlussprüfung beigelegt werden. Das soll dazu beitragen, den Stellenwert der berufsschulischen Ausbildung bei den Auszubildenden zu erhöhen.

Zu 10.

Anpassung an die reale Entwicklung.

Zu 11.

- a) Das Land soll die Möglichkeit erhalten und angeregt werden, in geeigneter Form die Errichtung von Ganztagschulen zu fördern. Das ist notwendig, wenn das Ziel erfüllt werden soll, bis zum Jahr 2016 alle Sekundarschulen als Ganztagschulen zu organisieren.
Die Regelung beschreibt Ganztagschulen in offener (ganztägige Bildungs-, Betreuungs-, Förderungs- und Freizeitangebote, die nach der Schulzeit an der Schule freiwillig genutzt werden können) und gebundener Form (Gestaltung eines rhythmisierten ganztägigen Bildungsprozesses mit Phasen der Entspannung, Zusatz- und Vertiefungsangeboten, der von allen Schülerinnen und Schülern verbindlich besucht werden muss).
Die Kriterien für die Genehmigung werden präzisiert. Personelle Voraussetzungen zur Errichtung von Ganztagschulen sollen zielgerichtet geschaffen, außerschulische Träger der Kinder- und Jugendarbeit können dabei einbezogen werden.
Für die Errichtung von Ganztagschulen in gebundener Form soll das Vorhandensein von Alternativangeboten Voraussetzung sein.
- b) Schulen, die keine Ganztagschulen sind, sollen Freizeit und Bildungsangebote außerhalb des Unterrichts vorhalten. Personelle Voraussetzungen sollen geschaffen, außerschulische Träger der Kinder- und Jugendarbeit können dabei einbezogen werden.

Zu 12.

- a) Die einbringende Fraktion hält die Regelungen für verzichtbar bzw. für ungeeignet. Der Regelungsbereich zur Bildung von Eingangsklassen kann hinreichend über die Normative in der Schulentwicklungsplanung abgedeckt werden. Darüberhinausgehende Eingriffsmöglichkeiten lehnt die Fraktion DIE LINKE ab. Die Organisatorische Zusammenfassung der sogenannten Spezialschulen erübrigt sich, da solche Schulen auch als Gesamtschulen in kooperativer bzw. integrierter Form geführt werden können. Festlegungen zum jahrgangsübergreifenden Unterricht erscheinen angesichts schülerzahlbezogener Stundenzuweisungen in der Primarstufe verzichtbar. In anderen Schulstufen spielt diese Unterrichtsform keine so große Rolle. Die notwendigen Regelungen können in den Organisationserlassen festgelegt werden.

Zu 13.

- a) Im Sinne der Gleichbehandlung mit dem öffentlichen Schulwesen sollen auch an Schulen in freier Trägerschaft aller Schulformen pädagogische Fachkräfte zusätzlich zum Lehrpersonal eingesetzt werden können. Sie sind bei den Personalkosten angemessen zu berücksichtigen.
- b) Folgeregelung aus a). Darüber hinaus soll der bisher verwandte Faktor 0,8 bei der Berücksichtigung der Kosten für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegfallen, der aus Sicht der einbringenden Fraktion nicht gerechtfertigt ist.
Ein Personalkostenzuschuss soll für alle weiteren pädagogischen Fachkräfte nur dann gewährt werden, wenn der tatsächliche Einsatz nachgewiesen ist.
- c) Auch Ganztagsschulen in Freier Trägerschaft sollen im Sinne der Gleichbehandlung mit dem öffentlichen Schulwesen gefördert werden können.
- d) Zur Förderung von Ganztagsschulen in Freier Trägerschaft wird die Reihe der Verordnungsermächtigungen erweitert.

Zu 14.

Die Verordnungsermächtigung im Rahmen der Planungsvorgaben für die Schulentwicklungsplanung zur Größe der Schulanlagen soll präzisiert und erweitert werden. Die Belange der Barrierefreiheit und des gemeinsamen Unterrichts sollen berücksichtigt werden. Außerdem soll die Größe der Schulanlagen in Relation zur Schülerzahl angegeben werden müssen, um rechtssicher obere Kapazitätsgrenzen für Schulen festlegen zu können. Bei Schulfusionen gewinnt das an Bedeutung.

Zu 15.

- a) Bei der Entscheidung, ein Schulprofil zu entwickeln, soll der Schulträger einbezogen werden. Damit soll gesichert sein, dass auch der Schulträger zur Ausprägung des Profils mit eigenen Maßnahmen beiträgt.
- b) Auch außerhalb von Schulversuchen soll es einer Schule unter bestimmten Bedingungen möglich sein, Konzepte zu erproben, die es erforderlich machen, von einzelnen oder mehreren Regelungen des Schulgesetzes abzuweichen (Experimentierklausel). Solche Vorhaben bedürfen der Genehmigung der obersten Schulbehörde, die die genannten Kriterien zu prüfen hat.

- c) Schulbudgets sollen übertragbar sein, um für größere Vorhaben auch Mittel ansparen zu können.

Zu 16.

Es erweist sich für die Entwicklung der Schulen von großer Bedeutung, ein dem Profil der Schule entsprechendes Personalmanagement durchführen zu können. Auf Grund der Dienstherreneigenschaft des Landes, die aus verschiedenen Gründen nicht angetastet werden soll, und der Notwendigkeit, eine gleichmäßige Unterrichtsversorgung zu gewährleisten, sind die Einflussmöglichkeiten der Schulen begrenzt. Dennoch soll den Schulleitungen bei Personalangelegenheiten ein weitgehendes Mitspracherecht gewährt werden.

Zu 17.

Folgeregelung aus Experimentierklausel in Ziffer 15.b)

Zu 18.

- a) Mit diesen Regelungen soll sichergestellt werden, dass auch bei weniger als 10 pädagogischen Fachkräften eine Vertreterin oder ein Vertreter mit Stimmrecht in der Gesamtkonferenz mitwirken kann.
Die weiteren Regelungen dienen der drittelparitätischen Zusammensetzung der Gesamtkonferenz.
Mit beratender Stimme soll ein Vertreter oder eine Vertreterin der an der Schule tätigen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter mitarbeiten.
- b) Wenn an der Schule weitere pädagogische Fachkräfte tätig sind, sollen sie in den Klassenkonferenzen und Fachkonferenzen mitarbeiten, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sollen mit beratender Stimme mitwirken.

Zu 19.

Ergänzung der Aufzählung um die Kategorie weitere pädagogische Fachkräfte.

Zu 20.

- a) Ergänzungen der Aufzählung um die Kategorie weitere pädagogische Fachkräfte.
- b) Ergänzung der Aufzählung um die Kategorie weitere pädagogische Fachkräfte.
- c) Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie weitere pädagogische Fachkräfte sollen neben den üblichen berufsbegleitenden Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten die Möglichkeit für eine längere Unterbrechung ihrer Arbeit zur Qualifikation erhalten, wenn die Bedingungen es zulassen. Die Gesamtfreistellungszeit soll begrenzt sein, ein Rechtsanspruch besteht nicht. Diese Qualifikationszeiten erweisen sich in anderen Ländern und Bereichen als Quelle neuer Impulse, einer erhöhten Berufszufriedenheit und Leistungsfähigkeit.

Zu 21.

- a) Bei der Besetzung der Stellen der Schulleiterin oder des Schulleiters soll der Einfluss des Schulträgers gestärkt werden. Die abschließende Entscheidung bleibt bei der Schulbehörde.
- b) Die Ergänzung enthält eine Regelung für den Fall, dass keine Bewerberin / kein Bewerber bei der Wahl in der Gesamtkonferenz die erforderliche Mehrheit erreicht. Nach dem zweiten Wahlgang soll die Schulbehörde abschließend entscheiden.

Zu 22.

Der § 32 „Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ wird neu gefasst. Die Tätigkeit der Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Grund- und Förderschulen, sowie der weiteren pädagogischen Fachkräfte an weiterführenden Schulen (außer Förderschulen) wird definiert.

Ihre Qualifikationsanforderungen werden beschrieben. Für die im Dienst befindlichen pädagogischen Mitarbeiterinnen, die wegen der Ausbildung in der DDR in vielen Fällen über keinen Hochschulabschluss verfügen, ist eine Anerkennungsregelung vorgesehen.

Die Regelungen sollen dem pädagogischen Fachpersonal, insbesondere den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, eine Perspektive geben, da ihr Einsatz nahezu einhellig von allen Schulpraktikerinnen und -praktikern als unverzichtbar bewertet wird. Damit ist diese Beschäftigtengruppe angemessen in der Personalplanung des Landes zu berücksichtigen, Neueinstellungen qualifizierter Fachkräfte müssen möglich werden.

Zu 23.

Der allgemeinen Begründung des Gesetzentwurfs folgend, soll schrittweise das auf äußerer Gliederung gegründete Schulwesen durch binnendifferenzierete Angebote, die zunehmend frei gewählt werden können, abgelöst werden. Deshalb soll hier ohne weitere Charakterisierungen lediglich auf den gewählten Bildungsgang abgestellt werden.

Zu 24.

- a) Der einbringenden Fraktion erscheint es nicht nachvollziehbar, dass bei der Wahl des Bildungsgangs nach dem vierten Schuljahrgang die erreichten Leistungen unberücksichtigt bleiben können, später aber ein Wechsel in der Sekundarstufe I von Leistungsvoraussetzungen abhängt. Sie schlägt daher vor, auch in den dem vierten Schuljahrgang folgenden Schuljahrgängen auf diese Voraussetzungen zu verzichten und stattdessen eine gründliche Beratung und besondere Förderung vorzusehen. Das soll auch bei Schulwechseln gelten. Hier treten nicht selten erhebliche Probleme auf, insbesondere wenn der Wechsel über Bundesländergrenzen erfolgt. Wegen von den Erziehungsbe-rechtigten erwarteter beruflicher Mobilität nehmen solche Fälle zu.
- b) Die derzeit relativ unbestimmte Regelung zum Verzicht auf das Erfordernis der Versetzung soll präzisiert werden. Schulen sollen ausdrücklich auch selbst auf dieses Erfordernis verzichten können, wenn ein pädagogisches Konzept dies rechtfertigt.
- c) Wie eingangs im allgemeinen Teil der Begründung beschrieben, soll darauf hingewirkt werden, dass die Schulen ihre Schülerinnen und Schüler vor allem

fördern und sie unterstützen, ihr Bildungsziel zu erreichen. Die Möglichkeit, eine Schülerin oder einen Schüler aus Leistungsgründen zwingend vom Gymnasium zu verweisen, soll daher eingeschränkt werden und durch eine Empfehlung zum Schulwechsel, ggf. auch auf ein anderes Gymnasium, ersetzt werden.

- d) Die bisherige Regelung in § 34 Abs. 7, bei der dritten Nichtversetzung und Erfüllung der Vollzeitschulpflicht auf einen geeigneten beruflichen Bildungsgang zu verweisen, soll auch für Schülerinnen und Schüler der Gymnasien und Gesamtschulen gelten.

Zu 25.

- a) Folgeregelung aus Ziffer 24.c).
- b) Folgeregelung aus Ziffer 26. b) und c).
- c) Die Verordnungsermächtigung wird geändert durch: Wegfall der Überweisung an Förderschulen, Erweiterung um
 - die Festlegung der bedarfsgerechten präventiven Grundversorgung,
 - die Festlegung von Schulen, die gemeinsamen Unterricht anbieten,
 - die Festlegung von Förderschulen bzw. Förderklassen, wenn die Erziehungsberechtigten sich entschieden haben, Angebote des gemeinsamen Unterrichts nicht zu nutzen,
 - Regelungen für den Widerruf von Entscheidungen über eine Förderung im gemeinsamen Unterricht oder in Förderschulen/Förderklassen.
- d) Formale Folgeregelung zur Änderung in § 5 Abs.1.

Zu 26.

- a) Hinsichtlich der Schulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, soll eine Erweiterung um bestimmte Schulen im Ausland vorgenommen werden. Wenn entsprechende Kriterien erfüllt sind, soll die Schulbehörde auch den Besuch von Schulen im Ausland auf die Erfüllung der Schulpflicht anrechnen. So können z. B. einjährige Auslandsaufenthalte auf die Erfüllung der Schulpflicht angerechnet und brauchten in Deutschland nicht grundsätzlich durch längeren Schulbesuch ausgeglichen werden.
- b) Kinder, die in Sachsen-Anhalt nicht der Schulpflicht unterliegen, sich aber für längere Zeit hier aufhalten, sollen ausdrücklich das Recht haben, in Sachsen-Anhalt ihrem Bildungsstand entsprechende Schulen und Schuljahrgänge zu besuchen.
- c) Kinder, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sollen besonders gefördert werden. Sie sollen Nachteilsausgleiche erhalten können und nach den gegebenen Möglichkeiten im Gebrauch ihrer Muttersprache unterwiesen werden, um gut ausgeprägte Mehrsprachigkeit zu entwickeln.

Zu 27.

Der neugefasste § 39 „Besuch des gemeinsamen Unterrichts, von Förderschulen und Sonderunterricht“ soll die Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention hinsichtlich des Rechts eines jeden, Regelschulen zu besuchen, beginnen umzusetzen.

Zunächst soll die Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten gewährt werden.

Wegen der im allgemeinen Teil aufgeführten Gründe soll bei der Wahl des gemeinsamen Unterrichts die Schulbehörde eine bestimmte Schule zuweisen können. Diese Regelung soll bis zum Jahr 2020 Bestand haben. Dazu wird auf § 2 Abs. 6 verwiesen.

Die zugewiesene Schule gilt im Sinne der Regelungen zur Schülerbeförderung als nächstgelegene Schule.

Bei der Wahl einer Beschulung an Förderschulen wird durch die Schulbehörde nach Anhörung der Erziehungsberechtigten eine geeignete Förderschule zugewiesen. Die Zuweisung an eine Kooperationsklasse bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Darüber hinaus wird geregelt, dass die Entscheidungen über die Beschulungsvarianten von den Erziehungsberechtigten rückgängig gemacht werden können. Die Schulbehörde soll das Recht erhalten, nach angemessener Frist die Überprüfung der Entscheidung zu empfehlen.

Die weiteren Regelungen sind dem bisherigen Gesetzestext entnommen.

Zu 28.

In Abs. 4 werden die neuen Regelungen nach § 39 aufgenommen.

Zu 29.

Folgeregelung aus der neuen Nummerierung der Absätze in § 39.

Zu 30.

Regelungen zur Stärkung der Rechte der Kreisschülervertretungen, siehe allgemeiner Teil der Begründung.

Zu 31.

Entsprechende Regelungen zur Stärkung der Rechte der Kreiselternvertretungen, siehe allgemeiner Teil der Begründung.

Zu 32.

Die Aufgabenbeschreibung der Schulträger wird um die Belange der Barrierefreiheit und des gemeinsamen Unterrichts erweitert.

Zu 33.

Folgeregelung aus der Einführung der Möglichkeit, weitere pädagogische Fachkräfte einsetzen zu können.

Zu 34.

Erweiterung des Angebots der kostenfreien Schülerbeförderung auf alle Schülerinnen und Schüler, die die 12jährige Schulpflicht erfüllen, und auf jene, die den dreizehnten Schuljahrgang an Gesamtschulen, Freien Waldorfschulen oder berufsbildenden Schulen besuchen.

Zu 35.

Folgeregelung aus der Einführung der Möglichkeit, weitere pädagogische Fachkräfte einsetzen zu können.

Zu 36.

Das Nichtnachkommen der Schulpflicht soll nicht mehr als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die einbringende Fraktion ist skeptisch, gegenüber allen administrativen Formen, die Schulpflicht zu erzwingen. Die Nachhaltigkeit solcher Maßnahmen wird in Zweifel gezogen. Ungeachtet dieser Vorbehalte sieht es die einbringende Fraktion als ausreichend an, die Einhaltung der Schulpflicht durch die Regelungen nach § 44a zu erzwingen. Die Folgen der Ahnung der Verletzung der Schulpflicht als Ordnungswidrigkeit können bis zum Arrest reichen. Sie stehen häufig zeitlich in keinem Zusammenhang mehr zur Schulpflichtverletzung und entfalten deshalb keine oder nur geringe pädagogische Wirkungen.

Zu 37.

Regelung zur Einführung der Veränderungen am Gymnasium hinsichtlich der Verweisung in eine geeignetere Schulform (§ 34).

Zu 38.

Regelung zur Einführung der Änderungen in den Schulformen Sekundarschule und Gesamtschule (§§ 5 und 5a).

Zu 39.

Übergangsregelungen für die Förderschulen für Lernbehinderte und Förderschulen für Sprachentwicklung.

Zu § 2

Die Regelungen zur Umgestaltung der Sekundarschulen, der Gesamtschulen, zur Organisation aller Sekundarschulen als Ganztagschulen, zur Aufhebung der Förderschulen für Lernbehinderte und für Sprachentwicklung und zur Wahl und zum Wechsel des Bildungsweges sollen später als das gesamte Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes in Kraft treten. Die Zeitpunkte werden im § 2 genannt. Sie ergeben sich aus der notwendigen Zeit der Vorbereitung, die für die Umsetzung erforderlich ist. Die Aufhebung der genannten Förderschulen korrespondiert darüber hinaus mit dem Auslaufen der Planungsphase der Schulentwicklungsplanung.

Außerdem wird im Abs. 6 das Ziel formuliert, bis 2020 alle Schulen soweit auszustatten und ihre Arbeit so zu qualifizieren, dass in jeder Schule inklusive Bildung verwirklicht wird.

Abs. 7 ermächtigt das Kultusministerium den Wortlaut des Schulgesetzes nach Inkrafttreten des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes zu veröffentlichen.